



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2010/0387(CNS)

4.5.2011

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung)
(KOM(2010)0784 – C7-0030/2011 – 2010/0387(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Sven Giegold

(Neufassung – Artikel 87 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	6
ANLAGE: SCHREIBEN DES RECHTSAUSSCHUSSES	8
ANLAGE: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DER JURISTISCHEN DIENSTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION	10

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung)
(KOM(2010)0784 – C7-0030/2011 – 2010/0387(CNS))**

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Konsultation – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2010)0784),
 - gestützt auf Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0030/2011),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 25. März 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 87 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 87 und 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0000/2011),
- A. in der Erwägung, dass der vorliegende Vorschlag nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte zusammen mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

BEGRÜNDUNG

Die enorme Belastung der öffentlichen Haushalte erfordert Kreativität von den Parlamenten bei ihren Bemühungen, die Haushalte wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Allerdings ist dies nicht erst seit Ausbruch der Finanzkrise der Fall. Zusätzlich zu den unhaltbar hohen Staatverschuldungen und Haushaltsdefiziten verlangen zunehmende soziale Ungleichheiten in allen europäischen Ländern nach weitreichenden Initiativen.

Der Binnenmarkt ist zwar fester Bestandteil des europäischen Aufbauwerks, er beschränkt aber gleichzeitig auch die Hoheitlichkeit der Mitgliedstaaten insbesondere im Bereich der Besteuerung. Die Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes zum Wohle der Unternehmen und der Verbraucher war das wichtigste Argument zugunsten nahezu aller europäischen Richtlinien im Bereich der Unternehmensbesteuerung. Bedauerlicherweise traten in Verbindung mit der anhaltenden Ideologie der absoluten Unabhängigkeit der nationalen Gesetzgeber im Bereich der Besteuerung überaus nachteilige Auswirkungen immer deutlicher zu Tage.

Je leichter der freie Kapitalverkehr in der Europäischen Union vonstatten ging, desto kleiner und kleiner wurde die Handlungsfreiheit für autonome Entscheidungen.

Der Steuerwettbewerb in der Europäischen Union ist nunmehr zu einem toten Punkt für die Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Hand geworden. Aus diesem Grunde sank die Durchschnittsrate der Unternehmensbesteuerung von 44 % im Jahre 1980 auf 35 % im Jahre 1995 und schließlich auf 23,2 % im Jahre 2010.¹ Gleichzeitig gestaltet sich das Bemühen um eine nachhaltigere und sozial integrierte Gesellschaft sehr schwierig, wenn die Verschiebung von Kapital und Gewinnen problemlos möglich und für einige sehr lukrativ ist, für andere dagegen unerreichbar.

Für die in der Europäischen Union tätigen Menschen und Unternehmen gelten unterschiedliche nationale Steuerregelungen. Nationale Schutzmaßnahmen zugunsten der Steuerbemessungsgrundlage sind fast immer rechtswidrig und der Doppelbesteuerung von Unternehmen wird durch bilaterale Abkommen und gemeinschaftliche Rechtsvorschriften begegnet. Um dem Wettlauf um die niedrigsten Unternehmenssteuersätze Einhalt zu gebieten, bedarf es eines gemeinsamen europäischen Ansatzes.

Deshalb ist nunmehr eine sorgfältige Überarbeitung der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten erforderlich. Mit dieser Richtlinie sollen multinationale Unternehmenszusammenschlüsse erleichtert werden. Mit ihr soll deshalb die doppelte Besteuerung von Einkommen aus Dividenden fallengelassen werden:

Bezieht eine Muttergesellschaft als Teilhaberin ihrer Tochtergesellschaft Gewinnausschüttungen, so besteuert der Staat der Muttergesellschaft diese entweder nicht oder lässt er im Fall einer Besteuerung zu, dass die Gesellschaft den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft für die von ihr ausgeschütteten Gewinne entrichtet, auf die Steuer anrechnen kann.

Aufgrund dieser Bestimmung wurde das innereuropäische "Vertragsshopping" überaus wichtig für die Zwecke der Steuerplanung. Zwischen den Mitgliedstaaten und den Investoren entwickelte sich ein Streit über den Sitz von Unternehmenszentralen. Eine einfache

¹ Quelle: Steuertrends in der Europäischen Union, Ausgabe 2010.

Kodifizierung der sogenannten Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften bewirkt keine Lösung der immer drängender werdenden Probleme einer langfristigen Nichtbesteuerung oder gar einer doppelten Nichtbesteuerung.

Außerdem erscheint es fragwürdig, dass die von einem (europäischen) multinationalen Unternehmen in einer Tochtergesellschaft außerhalb der EU erzielten Gewinne in den gemeinsamen Markt fließen und dabei in den Genuss einzelner nationaler Steuersysteme gelangen, die derartige Kapitalflüsse dadurch anziehen, dass in diesen Systemen Zuflüsse aus Drittstaaten kaum oder überhaupt nicht einer Besteuerung unterliegen. Solche Gewinne stammen meistens aus Steuerparadiesen und beruhen auf einem Verrechnungspreis bei Lizenzsystemen (beispielsweise Lizenzgebühren für Anträge auf geistiges Eigentum). Nach einem solchen Niedrigsteuereintritt kann der Gewinn frei in der EU zirkulieren und der in einem beliebigen anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Muttergesellschaft zufließen, ohne jemals in der EU besteuert worden zu sein.

Einen Sonderfall stellt die Schweiz dar, die durch ein bilaterales Abkommen mit der Europäischen Union Teil des Geltungsbereichs der Richtlinie¹ wurde. Hier gilt das Gleiche wie oben dargelegt. Die von in der EU niedergelassenen Muttergesellschaften entgegengenommenen Gewinnüberschüsse Schweizer Tochtergesellschaften unterliegen in der Europäischen Union keiner Besteuerung oder können unionsweit abgesetzt werden. Der Staat erscheint als *Verlierer gegen* multinationale Konzerne, die ihren gerechten Anteil an der Finanzierung sozialer Bedürfnisse nicht mehr bezahlen. Deshalb muss eine Forderung durchgesetzt werden, derzufolge in Fällen, in denen bei abgehenden Kapitalflüssen keine Besteuerung zulässig ist, im eingehenden Mitgliedstaat ein Steuersatz von mindestens 25 % zur Anwendung kommen muss.

Diese Fälle zeigen, dass strengere Bestimmungen zur Bekämpfung von Missbrauch in die Richtlinie einbezogen werden müssen. Die Einbeziehung des Zuflusses der Dividenden von Tochtergesellschaften in Drittstaaten in den Geltungsbereich der Richtlinie muss gewissen Mindestanforderungen unterliegen, um die Erosion der Steuerbemessungsgrundlage durch EU-Körperschaften zu begrenzen.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen erforderlich, um das Problem der doppelten Nichtbesteuerung anzugehen. Kürzlich veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer (GKKB).² Diese Maßnahme kann aber nur dann in dem doppelten Sinne greifen, dass die Möglichkeiten für eine Körperschaftssteuer-Flucht in der EU begrenzt und die Einhaltungspflichten der Unternehmen gelockert werden, wenn erstens die Bestimmungen verbindlich für alle in der EU niedergelassenen Unternehmen mit grenzüberschreitender Tätigkeit gelten und zweitens auf einer gleichwertigen Steuerbemessungsgrundlage ein Mindeststeuersatz gemeinschaftlich erhoben wird.

¹ Vgl. Artikel 15 des Abkommens zwischen der EU und der Schweiz über Maßnahmen, die denjenigen der Richtlinie des Rates Nr. 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen entsprechen; ABl. L 385/30 vom 29.12.2004, S. 30.

² KOM(2011) 121.

ANLAGE: SCHREIBEN DES RECHTSAUSSCHUSSES



ΕΒΡΟΠΕΪΚΗ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΩΠΕΟ EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA HEORPA PARLAMENTO EUROPEO EIROPAS PARLAMENTAS
EUROPOS PARLAMENTAS EUROPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW EUROPEES PARLAMENT
PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROOPARLAMENTET

Committee on Legal Affairs
The Chairman

Ref: D(2011)16256

305254 25.03.2011

Ms Sharon BOWLES
Chair of the Committee on Economic and Monetary Affairs
ASP 10G201
Brussels

Subject: *Proposal for a directive of the Council on the common system of taxation applicable in the case of parent companies and subsidiaries of different Member States (recast)*
(COM(2010)0784 - C7-0030/2011 - 2010/0387(CNS))

Dear Madam,

The Committee on Legal Affairs, which I am honoured to chair, has examined the proposal referred to above, pursuant to Rule 87 on Recasting, as introduced into the Parliament's Rules of Procedure.

Paragraph 3 of that Rule reads as follows:

"If the committee responsible for legal affairs considers that the proposal does not entail any substantive changes other than those identified as such in the proposal, it shall inform the committee responsible.

In such a case, over and above the conditions laid down in Rules 156 and 157, amendments shall be admissible within the committee responsible only if they concern those parts of the proposal which contain changes.

However, if in accordance with point 8 of the Interinstitutional Agreement, the committee responsible intends also to submit amendments to the codified parts of the proposal, it shall immediately notify its intention to the Council and to the Commission, and the latter should inform the committee, prior to the vote pursuant to Rule 54, of its position on the amendments and whether or not it intends to withdraw the recast proposal.

Following the opinion of the Legal Service, whose representatives participated in the meetings of the Consultative Working Party examining the recast proposal, and in keeping with the recommendations of the draftsperson, the Committee on Legal Affairs considers that the proposal in question does not include any substantive changes other than those identified as such in the proposal and that, as regards the codification of the unchanged provisions of the earlier acts with those changes, the proposal contains a straightforward codification of the existing texts, without any change in their substance.

juri-secretariat@europarl.europa.eu - www.europarl.europa.eu
B-1047 Brussels - Tel +32 2 28 43150 - Fax +32 2 28 44904
F-67070 Strasbourg - Tel +33 3 88 1 74054 - Fax +33 3 88 1 79055

In conclusion, after discussing it at its meeting of 22 March 2011, the Committee on Legal Affairs, by 17 votes in favour and no abstentions¹, recommends that your Committee, as the committee responsible, proceed to examine the above proposal in accordance with Rule 87.

Yours faithfully,



Klaus-Heiner LEHNE

Encl.: Opinion of the Consultative Working Party.

¹ The following Members were present: Klaus-Heiner Lehne, Tadeusz Zwiefka, Luigi Berlinguer, Françoise Castex, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Antonio Masip Hidalgo, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Alexandra Thein, Diana Wallis, Cecilia Wikström, Jiří Maštálka, Kurt Lechner, Angelika Niebler, Jan Philipp Albrecht, Eva Lichtenberger, Sajjad Karim.

**ANLAGE: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DER
JURISTISCHEN DIENSTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES
UND DER KOMMISSION**



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, den 3. Februar 2011

**STELLUNGNAHME
FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DEN RAT
DIE KOMMISSION**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung)
KOM(2010)0784 vom 4.1.2011 – 2010/0387(CNS)**

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 13. Januar 2011 eine Sitzung abgehalten, in der u. a. der genannte von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

In dieser Sitzung¹ hat die beratende Gruppe nach Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Neufassung der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten übereinstimmend festgestellt, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die als solche gekennzeichnet sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des früheren Rechtsakts mit diesen inhaltlichen Änderungen kam die beratende Gruppe ferner zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderung des betreffenden Rechtsakts beschränkt.

C. PENNERA
Rechtsberater

J. SCHUTTE
Stellvertretender Generaldirektor

L. ROMERO REQUENA
Generaldirektor

¹ Der beratenden Gruppe lagen die englische, französische und deutsche Sprachfassung des Vorschlags vor. Sie hat bei ihrer Prüfung die englische Fassung, d. h. die Originalfassung des Textes, zugrunde gelegt.